

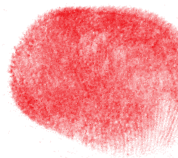
INGOLSTADT

SATZUNG

SPD

SATZUNG DER SPD INGOLSTADT

BESCHLOSSEN AUF DEM PARTEITAG VOM 15. OKTOBER 2014



INHALT

PRÄAMBEL

I. ALLGEMEINES

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Aufbau der Ingolstädter SPD
- § 3 Zugehörigkeit der Mitglieder
- § 4 Amtszeit der Funktionäre und Funktionärinnen

II. DER KREISVERBAND

- § 5 Aufgaben des Kreisverbands
- § 6 Organe des Kreisverbands
- § 7 der Kreisverbandsparteitag
- § 8 Aufgaben des Kreisverbandsparteitags
- § 9 der Parteirat
- § 10 der Kreisverbandsvorstand
- § 11 Aufgaben des Kreisverbandsvorstands

III. DIE ORTSVEREINE

- § 12 die Aufgaben der Ortsvereine
- § 13 Organe der Ortsvereine
- § 14 Mitgliederversammlung der Ortsvereine
- § 15 der Ortsvereinsvorstand

IV. DIE ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

- § 16 die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Themenforen

V. DIE KASSENFÜHRUNG UND REVISION

- § 17 Kassenführung und Revision



INHALT

VI. DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN

A. Bezirksausschussmitglieder und sonstige öffentliche Ehrenämter

§ 18 Ehrenämter im Stadtbezirk

B. Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Stadträte und Stadträtinnen

§ 19 städtische Wahlen

§ 20 Kandidaturen für öffentliche Mandate

§ 21 persönliche Wahlwerbung

§ 22 Unterrichtungspflicht der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen

§ 23 Mitgliederentscheid

§ 24 Verfahren des Mitgliederentscheids

VII. WAHLEN

§ 25 Wahlordnung

VIII. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 26 Geschäftsordnung

IX. Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

§ 27 Änderung Satzung und Geschäftsordnung

X. INKRAFTTRETEN

§ 28 Inkrafttreten



PRÄAMBEL

Die SPD ist eine demokratische Volkspartei. Sie vereinigt Menschen verschiedener Glaubens- und Denkrichtungen, die sich zu Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität, zur gesellschaftlichen Gleichheit von Mann und Frau und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt bekennen. Die SPD steht in der Gemeinschaft der Sozialistischen Internationale und der Sozialdemokratischen Partei Europas.

Der Kreisverband Ingolstadt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gibt sich auf Grund des § 9 des Organisationsstatuts der Partei folgende Satzung:



I. ALLGEMEINES

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, die im Bereich der Stadt Ingolstadt wohnen, bilden einen Unterbezirk im Sinne des § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Der Unterbezirk Ingolstadt führt den Namen »SPD Kreisverband Ingolstadt« und wird im folgenden so genannt.

§ 2 Aufbau der Ingolstädter SPD

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Die Abgrenzung der Ortsvereine erfolgt durch den Kreisverbandsvorstand gemäß § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD.
- (2) Ortsvereine können sich zu neuen, größeren Ortsvereinen zusammenschließen. Den Zusammenschluss oder die erneute Aufteilung beschließt der Kreisverbandsvorstand auf Antrag der beteiligten Ortsvereine.

§ 3 Zugehörigkeit der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied gehört dem Ortsverein an, in dessen Bereich es wohnt. Über Ausnahmen entscheidet der Kreisverbandsvorstand nach Stellungnahme der betroffenen Ortsvereinsvorstände. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich, Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
- (2) Nichtmitglieder sind eingeladen in den Ortsvereinen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen mitzuarbeiten.



I. ALLGEMEINES

§ 4 Amtszeit der Funktionäre und Funktionärinnen

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Funktionäre bzw. Funktionärinnen des Kreisverbands und seiner Gliederungen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit von Vorständen, Revisoren und Kommissionen beginnt mit dem Abschluss der Wahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber und endet regelmäßig mit dem Abschluss der darauffolgenden Wahl. Wird die Amtszeit durch eine spätere Anberaumung der Neuwahlen bis zu zwei Monaten überschritten, so bleiben die bisherigen Funktionäre bzw. Funktionärinnen kommissarisch im Amt.
- (3) Die regelmäßige Amtszeit der Delegierten zum Kreisverbandsparteitag sowie zu den Landtagsstimmkreis- und Bundeswahlkreiskonferenzen beginnt mit dem Zusammentritt der jeweiligen Jahreskonferenz, für die sie gewählt worden sind, und endet mit dem Zusammentritt der Jahreskonferenz, für die wieder regelmäßige Delegiertenwahlen stattfinden.
- (4) Gleiches gilt für Delegierte zu ordentlichen und außerordentlichen Bundes-, Landes- und Bezirksparteitagen.



II. DER KREISVERBAND

§ 5 Aufgaben des Kreisverbands

Der Kreisverband hat neben den ihm von Satzungen und Organisationsstatut gesondert zugewiesenen Zuständigkeiten vor allem folgende Aufgaben:

1. politische und rechtliche Vertretung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für den Bereich der Stadt Ingolstadt,
2. Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,
3. zentrale Werbung und Kampagnen für den Bereich der Stadt Ingolstadt,
4. Führung der Kommunalwahlkämpfe und Unterstützung der Bundestags- und Landtags- sowie Europawahlkämpfe,
5. Bildung und Förderung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
6. Pflege der Beziehungen zu Presse, Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien,
7. Pflege und Koordinierung der Beziehungen zu befreundeten Organisationen,
8. Beratung und Unterstützung der Ortsvereine, Landtagsstimmkreise, Bundeswahlkreise, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise bei der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben,
9. Koordinierung der Bildungsarbeit der Ortsvereine,



II. DER KREISVERBAND

10. Aufstellung der Stadtrats- und Oberbürgermeisterkandidatinnen bzw. -kandidaten sowie Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlämter der Stadt Ingolstadt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18,
11. Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin und den Bürgermeistern/innen, soweit diese der SPD angehören,
12. Zusammenarbeit mit den SPD-Stadträten,
13. Wahl der Delegierten zum Bezirksparteitag und zum Landesparteitag sowie Vorschläge für die Delegationen zum Bundesparteitag, Bundeskonvent, Parteirat der BayernSPD (kleiner Landesparteitag)
14. Abgabe von Empfehlungen für die Wahlen zu Parteiämtern,
15. Stellung von Anträgen zu übergeordneten Parteitagen.

§ 6 Organe des Kreisverbands

Die Organe des Kreisverbands sind:

- a) der Kreisverbandsparteitag,
- b) der Kreisverbandsparteirat,
- c) der Kreisverbandsvorstand.



II. DER KREISVERBAND

§ 7 der Kreisverbandsparteitag

- (1) Der Kreisverbandsparteitag besteht aus:
 - a) den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten, wobei auf je angefangene 10 Mitglieder 1 Delegierte bzw. 1 Delegierter entfällt. Dabei ist sicherzustellen, dass Frauen und Männer mindestens zu je 40 % in der Delegation vertreten sind,
 - b) den vom Parteitag gewählten Mitgliedern des Kreisverbandsvorstands, soweit sie nicht Delegierte sind und dieses Mandat wahrnehmen.
- (2) Die Delegierten können sich durch die im jeweiligen Ortsverein gewählten Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen (davon mindestens je 40 % Männer und Frauen) vertreten lassen. Die Stellvertreter/innen rücken in der Reihenfolge des bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmergebnisses nach.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen, soweit sie nicht stimmberechtigt sind, an den Kreisverbandsparteitagen teil:
 - a) der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, der Pressesprecher bzw. die Pressesprecherin sowie die Mitglieder des Kreisverbandsparteirats,
 - b) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der vom Kreisverband anerkannten Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, der Landtagsstimmkreise, sowie der Bundeswahlkreise,



II. DER KREISVERBAND

- c) der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, die Bürgermeister/innen, Stadträtinnen und Stadträte, die Bezirksrätinnen und Bezirkräte, die Abgeordneten des Landtags, des Bundestags und des Europaparlaments aus dem SPD Kreisverband Ingolstadt,
 - d) die Ingolstädter Mitglieder übergeordneter Parteigremien.
- (4) Bei der Entlastung des alten und der Wahl des neuen Vorstands des Kreisverbands sind die bisherigen Mitglieder des Vorstands als solche nicht stimmberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Kreisverbandsparteitags

- (1) Der Kreisverbandsparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbands.
Der Kreisverbandsparteitag wählt auf die Dauer von 2 Jahren die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstands, die Revisoren und die Mitglieder der Schiedskommission. Der Kreisverbandsparteitag fasst Beschlüsse zu politischen und innerparteilichen Fragen, gibt Empfehlungen für die Wahlen zu Parteiämtern und übt die dem Kreisverband übertragenen Zuständigkeiten bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten aus.
Er kann Aufgaben an den Parteirat überweisen. Er kann ferner dem Kreisverbandsvorstand für die Erledigung seiner Geschäfte allgemeine Richtlinien geben.



II. DER KREISVERBAND

In der Regel findet einmal jährlich ein Parteitag statt, mindestens alle 2 Jahre mit Rechenschaftsbericht.

- (2) Auf Verlangen des Parteirats oder von mindestens 2 Ortsvereinen oder von mindestens einem Viertel der Delegierten muss innerhalb von 2 Monaten ein Kreisverbandsparteitag einberufen werden. Das Verlangen ist unter Vorlage einer Tagesordnung zu stellen.

§ 9 der Parteirat

- (1) Als Kreisverbandsausschuss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landesverbands Bayern der SPD wird ein Parteirat gebildet. Er besteht aus:
 - a) dem Kreisverbandsvorstand,
 - b) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Stadtbezirke aus ihren Ortsvereinen. Die Vertreter/innen der Ortsvereine können sich durch gewählte Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten lassen.
 - c) je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Jusos und Themenforen. Diese Vertreter/innen können sich durch gewählte Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten lassen.
 - d) Fachbeisitzern, die der Parteirat festlegt, ohne Stimmrecht.



II. DER KREISVERBAND

- (2) Der Parteirat fasst Beschlüsse zu politischen und innerparteilichen Fragen, soweit nicht der Kreisverbandsparteitag entscheidet oder entschieden hat. In Angelegenheiten, die ihm vom Kreisverbandsparteitag überwiesen werden, entscheidet der Parteirat abschließend. Dem Parteirat wird die Aufgabe übertragen, zu bestimmen, in welchen Gebieten die Kandidaten/innen für die Kommunalwahl unter Wahrung der Chancengleichheit werben dürfen.
- (3) Gemäß der Finanzordnung der Bundessatzung §2, Abs. 1 entscheidet der Parteirat über die Höhe der Sonderbeiträge für Inhaber von Wahlämtern und Mandatsträger. Dieser Beschluss erfolgt jeweils vor der Kandidatenaufstellung und gilt für die Dauer von 1 Amtsperiode.
- (4) Sitzungen des Parteirats müssen in der Regel mindestens viermal im Jahr einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 2 Ortsvereinen oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Parteirats ist eine Sitzung des Parteirats innerhalb von 4 Wochen einzuberufen; das Verlangen ist unter Vorlage einer Tagesordnung zu stellen.

INGOLSTADT

SPD

II. DER KREISVERBAND

§ 10 der Kreisverbandsvorstand

- (1) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) dem/der ehrenamtlichen Geschäftsführer/in
 - f) bis zu maximal 3 Besitzern, welche jeweils als Stellvertreter/innen für die Ämter Schatzmeister, Schriftführer sowie ehrenamtlicher Geschäftsführer fungieren. Hierbei ist die Quotierung des gesamten Vorstands zu beachten. Die Stellvertreter/innen sind stimmberechtigte Beisitzer im Vorstand.



II. DER KREISVERBAND

- (2) Ingolstädter Mitglieder übergeordneter Parteivorstände, der Pressesprecher/die Pressesprecherin des Kreisverbands, der hauptamtliche Geschäftsführer/in, der SPD-Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, Vertreter und Vertreterinnen der SPD-Stadtratsfraktion, die Ingolstädter SPD-Bezirksräte/Bezirksrätinnen, SPD-Landtags- und Bundestagsabgeordnete und SPD-Abgeordnete des Europaparlaments haben das Recht, bei den Beratungen des Kreisverbandsvorstands anwesend zu sein und gehört zu werden, soweit sie nicht stimmberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand in analoger Anwendung von § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind der/die Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin gemeinsam (Gesamtvertretung).

§ 11 Aufgaben des Kreisverbandsvorstands

Dem Kreisverbandsvorstand obliegt die Leitung des Kreisverbands und die Erledigung der in § 5 aufgeführten Aufgaben, soweit diese nicht dem Parteirat oder dem Kreisverbandsparteitag vorbehalten sind oder vom Kreisverbandsparteitag im Einzelfall an sich gezogen werden. Der Vorstand hat ferner die Sitzungen des Parteirats und den Kreisverbandsparteitag vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen. Der Kreisverbandsvorstand muss zusammentreten, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es verlangen.



III. DIE ORTSVEREINE

§ 12 die Aufgaben der Ortsvereine

1. politische und rechtliche Vertretung des Ortsvereins,
2. laufende Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame politische und innerparteiliche Vorgänge,
3. Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung,
4. Bildungsarbeit im Zusammenwirken mit dem Kreisverband,
5. Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder im Benehmen mit dem Kreisverband,
6. Vermittlung der politischen Ziele der Partei durch ständige Öffentlichkeits- und Pressearbeit im Ortsvereinsgebiet,
7. Pflege der persönlichen Beziehungen unter den Mitgliedern,
8. herstellen und Pflege von Verbindungen zu Organisationen und Vereinen im Ortsvereinsgebiet,
9. Zusammenarbeit mit anderen Ortsvereinen,
10. Mitwirkung an der Einziehung der Mitgliedsbeiträge durch den zentralen Beitragseinzug,

INGOLSTADT

SPD

III. DIE ORTSVEREINE

11. Wahl der Delegierten zum Kreisverbandsparteitag, zum Parteirat, zur Bundeswahlkreiskonferenz und zur Landtagsstimmkreiskonferenz,
12. Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung im Kreisverband über die Delegierten in Kreisverbandsparteitag und Parteirat,
13. Antragstellung zu Kreisverband, Bezirksverband, Landesbezirk und Bundespartei sowie zu Landtagsstimmkreis und Bundeswahlkreis,
14. Abgabe von Empfehlungen für die Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen und für die Wahlen zu Parteiämtern,
15. Mitwirkung bei der Aufstellung der Stadtrats- und Oberbürgermeisterkandidaten und -kandidatinnen nach Maßgabe des § 19,
16. Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksausschüsse nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18,
17. Festlegung von Grundsätzen der Bezirksausschusspolitik und Zusammenarbeit mit den dem Ortsverein angehörenden Bezirksausschussmitglieder,
18. Mitwirkung bei Wahlkämpfen.

INGOLSTADT

SPD

III. DIE ORTSVEREINE

§ 13 Organe der Ortsvereine

Die Organe der Ortsvereine sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Ortsvereinsvorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung der Ortsvereine

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereins. Sie wählt auf die Dauer von 2 Jahren die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands, die Delegierten, zur Landtagsstimmkreis-aufstellungskonferenz, zur Bundeswahlkreis-aufstellungskonferenz, zum Parteirat und zum Kreisverbandsparteitag. Ferner die Kandidaten für die Bezirksausschüsse.

Sie gibt Empfehlungen für die Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen und für die Wahlen zu Parteiämtern und fasst Beschlüsse zur politischen Willensbildung. Sie kann ferner dem Ortsvereinsvorstand für die Erledigung seiner Geschäfte Richtlinien geben. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung mit Rechenschaftsbericht durchzuführen. Im übrigen sollen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Mal im Jahr durchgeführt werden. Eine Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.



III. DIE ORTSVEREINE

§ 15 der Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
- a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) mindestens einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/ Schatzmeisterin,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) den Vorsitzenden bzw. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaften und der Jungsozialisten soweit die jeweilige Organisation im Ortsverein existiert,
 - f) einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Diese erhalten im Rahmen der Aufgabenverteilung des Vorstands spezielle Arbeitsfelder und/oder Themenschwerpunkte zugewiesen.
- (2) Die für den Ortsverein zuständigen Bezirksausschussmitglieder sowie die dem Ortsverein angehörenden oder zuständigen Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, und Vorstandsmitglieder übergeordneter Parteigremien nehmen am Ortsvereinsvorstand mit beratender Stimme teil.

INGOLSTADT

SPD

III. DIE ORTSVEREINE

- (3) Der Ortsvereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsvereins und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor. Er soll in der Regel einmal im Monat zusammentreten. Der Ortsvereinsvorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es verlangt.
- (4) Unter den Mitgliedern des Ortsvereinsvorstands müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.
- (5) Als Vorstandsmitglied gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben die Kandidatinnen oder Kandidaten diese Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit zur Wahl genügt.

INGOLSTADT

SPD

IV. DIE ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

§ 16 die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Themenforen

Die im Kreisverband anerkannten Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Themenforen führen ihre Geschäfte selbstständig im Rahmen der Richtlinien des Parteivorstands.

V. KASSENFÜHRUNG UND REVISION

§ 17 Kassenführung und Revision

- (1) Neben dem Kreisverband haben die Ortsvereine das Recht, eigene Kassen zu führen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen der Ortsvereine wählen auf die Dauer von 2 Jahren je 2 Revisoren. Die Revisoren haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kassenführung rechnerisch und sachlich zu prüfen, und über das Ergebnis der Prüfung ist in einer vom Ortsvorstand einberufenen Mitgliederversammlung zu berichten. Sie müssen auch während ihrer Amtsperiode mindestens eine Kassenprüfung vornehmen.
Den jeweiligen Vorständen dürfen die Revisoren nicht angehören. Sie sind berechtigt, bei den Beratungen der Vorstände anwesend zu sein.

INGOLSTADT

SPD

VI. DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN

A. Bezirksausschussmitglieder und sonstige öffentliche Ehrenämter

§ 18 Ehrenämter im Stadtbezirk

Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins, dessen Gebiet einen Stadtbezirk umfasst, schlägt die Kandidaten und Kandidatinnen für den Bezirksausschuss sowie für sonstige öffentliche Ehrenämter im Stadtbezirk vor.

B. Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, Stadträte und Stadträtinnen

§ 19 städtische Wahlen

- (1) Die Kandidaten und Kandidatinnen für die Oberbürgermeister- und Stadtratswahlen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Wahlgesetze aufgestellt. Vorschlagsberechtigt sind die Ortsvereine, der Kreisverbandsparteirat, der Kreisverbandsvorstand und die Delegierten des Nominierungsparteitags.
- (2) Die Nominierung von Kandidaten und Kandidatinnen für die Ämter der berufsmäßigen Stadträte bzw. Stadträtinnen durch die Mitglieder der SPD-Stadtratsfraktion erfolgt im frühzeitigen Einvernehmen mit dem Kreisverbandsvorstand. Über weitere Personalfragen kommunale Wahlbeamte betreffend, stellt die SPD-Stadtratsfraktion das Benehmen mit dem Kreisverbandsvorstand her.

INGOLSTADT

SPD

VI. DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN

§ 20 Kandidaturen für öffentliche Mandate

Bewerber und Bewerberinnen für öffentliche Mandate haben der Aufstellungskonferenz vor der Nominierung von ihnen ausgeübte Tätigkeiten mitzuteilen. Insbesondere gilt dies für Beratung eines Unternehmens oder Mitarbeit als Aufsichtsrat/Aufsichtsrätin, Vorstand, Gesellschafter/Gesellschafterin, Prokurist/Prokuristin, Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Mitglied des Beirats eines Unternehmens und Mitglied eines Stiftungskuratoriums. Veränderungen sowie neu eingegangene Verpflichtungen sind während der Amtsperiode unverzüglich dem jeweiligen Fraktionsvorstand und dem Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 21 persönliche Wahlwerbung

- (1) Persönliche Werbung dürfen die Kandidaten und Kandidatinnen nur innerhalb ihres Wahlkreises bzw. des ihnen vom Kreisverband zugewiesenen Gebiets betreiben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine persönliche Werbung, die andere Mitglieder der SPD für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin betreiben.

INGOLSTADT

SPD

VI. DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN

§ 22 Unterrichtungspflicht der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen

Die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sind verpflichtet, die zuständigen Gremien im Bereich des Kreisverbands über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten und vor wichtigen Entscheidungen jeweils so rechtzeitig das Benehmen mit den Gremien herzustellen, dass diese noch beschlussmäßig Stellung nehmen können.

§ 23 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.
Darüber hinaus können nicht Gegenstand eines Entscheids sein:
 - a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
 - b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen.

INGOLSTADT

SPD

VI. DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN

- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
- a) der Kreisverbandsparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Kreisverbandsvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- Diese Beschlüsse müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens kann der Kreisverbandsvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber $\frac{1}{3}$, bei Satzungsfragen mindestens $\frac{2}{3}$, der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Kreisverbandsparteitag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

INGOLSTADT

SPD

VI. DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN

- (7) Der Kreisverbandsvorstand beschließt eine Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Begehrens und des Entscheids. Die Kosten des Mitgliederentscheids trägt der Kreisverband.

§ 24 Verfahren des Mitgliederentscheids

- (1) Der Kreisverbandsvorstand setzt Tag und Zeit der Abstimmung fest. Die Abstimmung muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.
- (2) Termin und Gegenstand sind spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Abstimmungszeit bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung wird innerhalb des Kreisverbands in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Abstimmungsgegenstand so darstellen, dass eine Beantwortung mit »Ja« oder »Nein« möglich ist.
Bei konkurrierenden Abstimmungsgegenständen hat der zuerst eingereichte Abstimmungsgegenstand Vorrang.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand ist für die rechtzeitige Veröffentlichung sowie für die Herstellung der Stimmzettel verantwortlich.

INGOLSTADT

SPD

VI. DIE AUFSTELLUNG DER KANDIDATEN UND KANDIDATINNEN

- (5) Der Kreisverbandsvorstand ist für die Durchführung der Abstimmung verantwortlich. Insbesondere muss er den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand der Abstimmung in geeigneter Weise bekannt geben, für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheiden und den Abstimmungsvorgang protokollieren.
- (6) Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind beim Kreisverband für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.
- (7) Der Kreisverbandsvorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.

VII. WAHLEN

§ 25 Wahlordnung

Die Wahlordnung der Bundes SPD gilt für alle Versammlungen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und ihrer Gliederungen, regionalen Zusammenschlüsse sowie ihrer Arbeitsgemeinschaften. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten nach staatlichem Wahlrecht.

INGOLSTADT

SPD

VIII. GESCHÄFTSORDNUNG

§ 26 Geschäftsordnung

Der Kreisverbandsparteitag beschließt eine gemeinsame Geschäftsordnung für die Kreisverbandsparteitage.

IX. ÄNDERUNG DER SATZUNG UND DER GESCHÄFTSORDNUNG

§ 27 Änderung Satzung und Geschäftsordnung

Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

X. INKRAFTTRETEN

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

INGOLSTADT

SPD

